

Dienste, den Lehdienst im Kriege oder die in Geldzins verwandelten „Ritterdienste“. Dagegen erklärten denn auch die Städte, von dem Stadtvermögen mußten sie ebenfalls den Schutz und die Bedürfnisse der Stadt, ebenso die Aufrechthaltung der Ordnung im Lande (Straßenpolizei innerhalb des Weichbildes) bestreiten. So blieben also nur die liegenden Gründe der Bauern und die etwaigen, einzelnen Bürgern gehörigen Stadtvorwerke übrig, auf welche jetzt die dem gesammten Lande auferlegten Steuern abgewälzt wurden. „Es geht alles auf der Bauern Güter und liegende Gründe“, so ruft selbst der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß aus,¹⁾ welcher jenen Prager Vertrag mit dem Adel hatte abschließen helfen. — Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Bauern des ganzen Landes durch Bedrängnisse und Kontributionen aller Art völlig ausgezogen waren und buchstäblich nichts mehr zahlen konnten, „haben sich die Landstände derselben erbarmet und zu ihrer Sublevation selbst eine Steuer von ihren Mundgütern oder Rittergütern beigetragen.“²⁾ Erst seitdem also entrichtete der Adel von seinen Dominialäckern eine sogenannte „Mundgutssteuer“.

Die soeben erwähnten, die Bauern schwer belastenden Neuerungen mögen insofern wenigstens als gesetzmäßig erscheinen, als sie die Bestätigung der höchsten Landesbehörden erlangten. Seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts werden aber auch mehr und mehr Klagen laut über rein eigenmächtige Steigerungen der bäuerlichen Leistungen durch einzelne Guts herrschaften.³⁾ — Noch bestand, wie oben (S. 193) nachgewiesen, in zahlreichen wendischen Dörfern die altslavische Hörigkeit, das alte Smurden thum, fort, nach welchem die Unterthanen keinerlei Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken besaßen und ihren Herrschaften zu ungemessenen Diensten verpflichtet waren. Warum sollten sich die Inhaber der Nachbargüter damit begnügen, daß ihre Unterthanen bloß wenige, festbestimmte Tage im Jahre roboteten? Daß diese ihre Dörfer einst entweder von freien Bauern angelegt oder nach deutscher Weise umgestaltet worden waren, daß damals ihre Vorgänger im Besitze des Ritterguts von den Bauern für ihre Hufen eine Summe baares Geld empfangen und daher denselben erbliches Eigenthumsrecht daran zugestanden und bei einem für damalige Zeiten hohen Erbzins nur ganz geringe Frohndienste zugesichert hatten, daran dachte, davon wußte jetzt nach 300 Jahren natürlich niemand mehr etwas, da leider schriftliche Urkunden darüber nicht ausgestellt worden waren. Jetzt erschien es einfach als eine unberechtigte Anomalie, daß auf den einen Dörfern die Unterthanen willig ungemessene Dienste leisteten, auf den anderen dagegen nur ganz wenig gemessene leisten wollten. In Böhmen, wohin jetzt der Adel sehnsüchtig seine Blicke richtete, hatte der Adel unbeschränkte Gewalt über seine Unterthanen und zwar auf Grund der vom König bestätigten Landesordnung vom Jahre 1500. Was Wunder, wenn

1) N. Script. IV. 255 fg. 259.

2) Räußer, Abriß der Oberlaus. Gesch. IV. 303.

3) Ueber ähnliche Zustände in dem südlichen und westlichen Deutschland vergl. unter anderen N. Zöllner, Zur Vorgeschichte der Bauernkriege. Dresden 1872. 78 fg. In Betreff Schlesiens vergl. Grünhagen in der Zeitschrift für Gesch. u. Alterth. Schlesiens XVIII. 30: „Der Adel herrschte auf seinen Gütern unumschränkt und legte den Unterthanen immer neue Lasten auf, ohne daß deren Klagen und Beschwerden Gehör fanden.“

Imy 2. 1. 1872